



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

Einbeziehungssatzung "Muckenschopfer Straße" Rheinau - Memprechtshofen

Artenschutzrechtliche Bewertung

Auftraggeber:

STADTRHEIN  **U**

Stadt Rheinau
Rheinstraße 52
77866 Rheinau

Projektleitung

Hans-Joachim Fischer
Diplom-Biologe

Bearbeitung:

Katrin Kubiczek
Diplom-Biologin

Mathias Essig
Staatsexamen Biologie und Geographie

Kerstin Langewiesche
Diplom-Ingenieurin (FH) Landespflege

Katharina Krug
Diplom-Biogeographin



Federführende Bearbeiterin



Geschäftsführer

Wiesloch, im August 2020

Rheinau, den



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 10

69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10

Fax: 06222 971 78 99

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de



Stadt Rheinau

Rheinstraße 52

77866 Rheinau

Telefon: 07844 400-0

Fax: 07844 400-13

mailpost@rheinau.de

www.rheinau.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung	7
3	Wirkungspotenzial	9
3.1	Vorhabenbeschreibung	9
3.2	Wirkungen des Vorhabens	10
4	Habitatausstattung des Vorhabenbereiches und Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten	13
4.1	Habitatausstattung des Vorhabenbereiches.....	13
4.2	Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten	15
5	Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten	17
5.1	Methodik	17
5.2	Ergebnisse.....	17
6	Artenschutzrechtliche Bewertung	19

1 Zusammenfassung

In der Muckenschopfer Straße am Ortsrand von Rheinau-Memprechtshofen soll für das Flurstück Nr. 307 eine Einbeziehungssatzung erlassen werden, um dort den Neubau eines Wohnhauses zu ermöglichen. Bei der innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung gelegenen Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Zur Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung wurden im Frühjahr 2019 Bestandserfassungen hinsichtlich streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten durchgeführt, die aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatausstattung des Vorhabenbereiches dort nicht a priori ausgeschlossen werden konnten.

Dabei wurden weder Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch von europäischen Vogelarten festgestellt.

Ein vorhabenbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

2 Einleitung

Das am östlichen Ortsrand von Memprechtshofen gelegene Flurstück Nr. 307 soll für den Neubau eines Wohnhauses genutzt werden. Das Flurstück grenzt unmittelbar an das bereits bebaute Flurstück Nr. 308 an. Bislang wurde die zur Bebauung vorgesehene Fläche landwirtschaftlich genutzt. Zwischen der Ackerfläche und dem Garten auf Flurstück Nr. 308 ist ein schmaler Grünstreifen ausgebildet.

Da aufgrund der Lage und Habitatausstattung innerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht a priori auszuschließen waren, wurde die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH in März 2019 mit Bestandserfassungen hinsichtlich dieser Artengruppen auf Flurstück Nr. 307 sowie auf unmittelbar daran angrenzenden Flächen beauftragt.

Basierend auf den Ergebnissen der Bestandserfassungen wird im vorliegenden Gutachten bewertet, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Bebauung der Fläche ausgelöst werden können und ob konfliktvermeidenden oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich sind, um ein Auslösen der Verbotstatbestände zu vermeiden beziehungsweise zu verhindern.

3 Wirkungspotenzial

3.1 Vorhabenbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich der Einziehungssatzung "Muckenschopfer Straße" umfasst gemäß den Festsetzungen im Lageplan (Abbildung 3.1) die ca. 631 m² große Teilfläche des Flurstücks Nr. 307.

Der Beschluss der Einziehungssatzung "Muckenschopfer Straße" soll den Bau eines Wohngebäudes angrenzend an den bestehenden Siedlungsrand von Memprechtshofen ermöglichen. Auf den westlichen 40 m des Flurstücks Nr. 307, östlich angrenzend an die Muckenschopfer Straße, ist der Bau eines Wohnhauses mit Satteldach und einer Garage mit Technikraum und begrüntem Flachdach geplant. Der östliche Teil des ca. 150 m langen Flurstückes sowie die nördlich angrenzenden Flurstücke soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

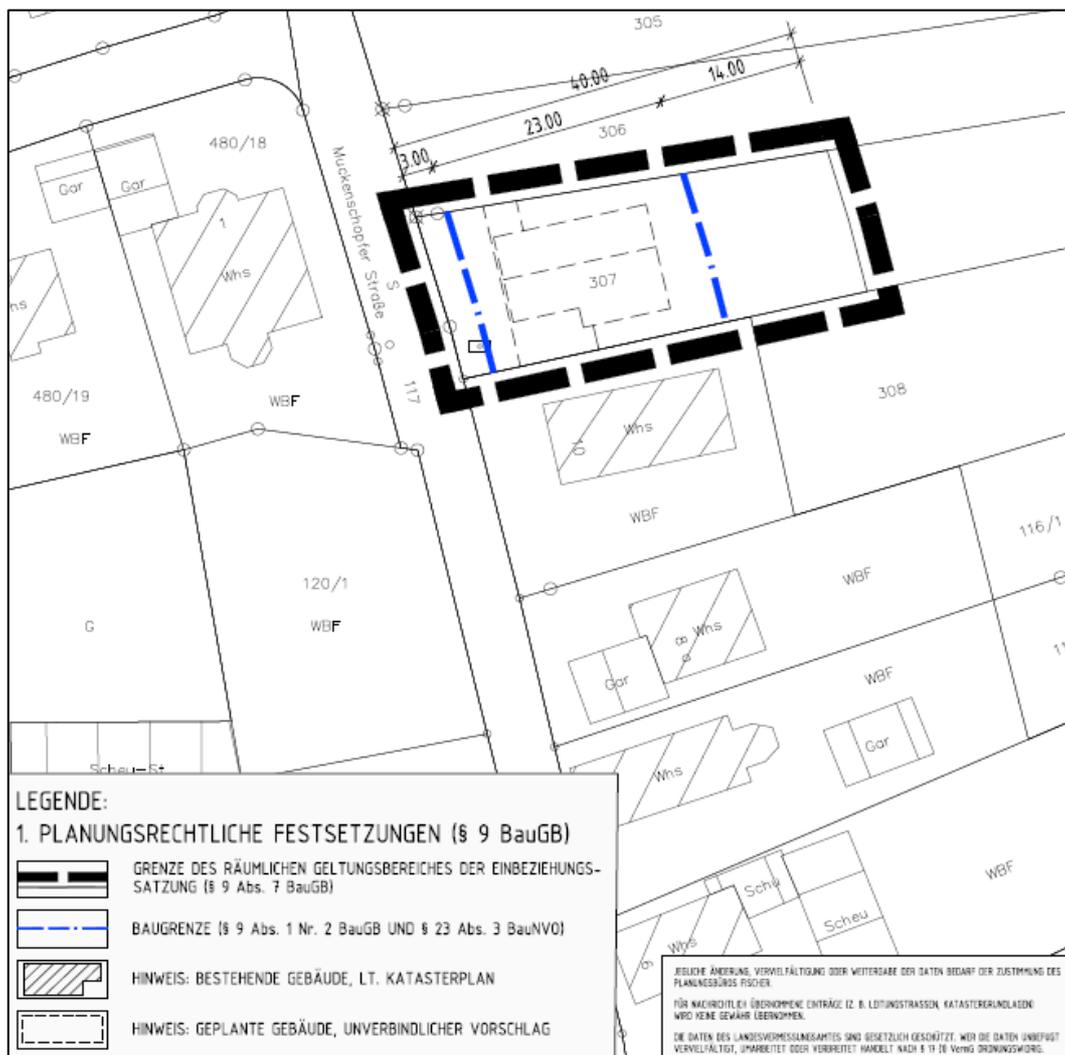


Abbildung 3.1. Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Einziehungssatzung "Muckenschopfer Straße" im Westen des Flurstücks Nr. 307 (Abbildung zur Verfügung gestellt von der Stadt Rheinau am 20.08.2020.).

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Bezüglich des Vorhabens sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu berücksichtigen. Diese lassen sich hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden:

- ▶ Baubedingte Wirkungen treten sowohl während der Vorbereitung des Baufeldes, insbesondere der Entfernung der Vegetation sowie dem Abschieben von Oberboden, als auch im Zuge der Neuanlage des geplanten Wohnhauses und der zugehörigen Strukturen auf.
- ▶ Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein und der bestimmungsgemäßen Nutzung des neu geschaffenen Wohnhauses und der zugehörigen Strukturen.

- **Baubedingte Wirkungen**

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Beseitigung von Vegetation im Bereich der Baustelle,
- ▶ Abtrag und Auftrag von Boden mit einhergehender Bodenverdichtung und Bodenumschichtung,
- ▶ Individuenverluste insbesondere bodenlebender Arten,
- ▶ Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial,
- ▶ Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich,
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen sowie
- ▶ Lichtemissionen bei Bauarbeiten in der Dämmerung und bei Nacht.

Im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Umfang an baubedingten Staub-, Schadstoff- und Lichtemissionen sind die davon ausgehenden Auswirkungen zu vernachlässigen. Die Berücksichtigung der genannten Wirkungen im Rahmen der weiteren Betrachtungen ist nicht erforderlich.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Dauerhafte Veränderung von Biotoptypen,
- ▶ Neuversiegelung von Flächen im Bereich der geplanten Gebäude und Zuwegungen sowie
- ▶ Vorhandensein zusätzlicher Bauwerke.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Als betriebs- beziehungsweise nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu prüfen:

- ▶ optische und akustische Reize durch die Anwesenheit und Bewegung von Menschen und Fahrzeugen sowie
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Beleuchtung des Wohnhauses am Abend und in den frühen Morgenstunden (insbesondere im Winterhalbjahr).

Mit der nutzungsbedingten Entstehung von Geräuschen sowie von Staub- und Schadstoffemissionen ist im vorliegenden Fall nur in sehr geringem Umfang zu rechnen. Davon ausgehende Auswirkungen können nicht zu artenschutzrechtlichen Tatbeständen führen.

4 Habitatausstattung und Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten

4.1 Habitatausstattung des Vorhabenbereiches

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche wurden bislang landwirtschaftlich genutzt. Im Süden des Flurstücks Nr. 307 ist ein ca. 1 m breiter Grünstreifen ausgebildet, der während des Untersuchungszeitraumes mindestens ein Mal, kurz vor der Begehung am 07.05.2019, gemäht wurde.

Südlich des Flurstücks 307, auf Flurstück Nr. 308, befindet sich ein Privatgrundstück mit einem Wohnhaus im Westen und einem sich nach Osten erstreckenden Nutz- und Ziergarten. Die Flurstücke Nr. 307 und 308 sind im Westen, auf Höhe des Wohnhauses, durch eine Hecke voneinander abgegrenzt, weiter im Osten verläuft entlang der Flurstücksgrenze ein Maschendrahtzaun. Stellenweise wurden auf Flurstück Nr. 308 nahe am Zaun Steine abgelagert.

Östlich der nur im westlichen Teil zur Bebauung vorgesehenen Fläche befindet sich eine Obstwiese, westlich verläuft die Muckenschopfer Straße und nördlich schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flurstücke an. Bei den Flurstücken Nr. 300 bis 305 handelt es sich um eine zusammenhängende, gleichförmig bewirtschaftete Ackerfläche, während die beiden Flurstücke Nr. 306 und 307 zumindest in den Jahre 2018 und 2019 getrennt davon bewirtschaftet wurden.



Abbildung 4.1-1. Flurstück 307, Blick Richtung Westen (Bild aufgenommen am 07.05.2019).



Abbildung 4.1-2. Flurstück 307, Blick Richtung Osten (Bild aufgenommen am 17.05.2019).



Abbildung 4.1-3. Ablagerung von Steinen auf dem südlich an Flurstück 307 angrenzenden Grundstück (Bild aufgenommen am 07.05.2019).



Abbildung 4.1-4. Obstwiese östlich der Flurstücke 304 bis 307 (Bild aufgenommen am 15.04.2019).

4.2 Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten

- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind allenfalls die Randbereiche der zur Bebauung vorgesehenen Fläche als Habitat für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeignet. Davon kommen aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Habitatansprüche lediglich die Arten Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und - sofern geeignete Raupenhabitate vorhanden sind - Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) in Frage.

Hinsichtlich dieser drei Arten wurden Bestandserfassungen durchgeführt.

Vorkommen der übrigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund ihrer Verbreitung und / oder ihrer Bindung an bestimmte, im Vorhabenbereich nicht vorhandene Habitatstrukturen a priori ausgeschlossen werden.

- **Europäische Vogelarten**

Im Bereich des Flurstücks Nr. 307 sowie den nördlich daran angrenzenden Flächen sind keine Nistplätze für Vögel vorhanden: Es fehlen Gehölze für in Büschen und Bäumen brütende Arten, es sind keine Gebäude für Gebäudebrüter vorhanden und die strukturarme

Ackerfläche bieten Bodenbrütern wie dem Rebhuhn (*Perdix perdix*) keine geeigneten Nistplätze. Brutvorkommen der in (extensiv) bewirtschafteten Ackerflächen brütenden Feldlerche (*Alauda arvensis*) können aufgrund der Nähe zu den auf den südlich und westlich gelegenen Grundstücken stockenden Gehölze und der Wohnhäuser sowie der Obstbäume östlich des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der Ackerflächen zur Nahrungssuche durch im Umfeld brütende Vogelarten ist möglich.

5 Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

5.1 Methodik

Im Rahmen von drei Begehungen am 15.04., 07.05. und 17.05.2019 wurde das Flurstück Nr. 307, insbesondere dessen Randbereiche, auf Vorkommen von Eidechsen und nicht saure Ampferarten (*Rumex* sp.), den bevorzugten Eiablageplätzen des Großen Feuerfalters, überprüft.

Sämtliche Begehungen erfolgten bei für die Erfassung von Reptilien günstigen Witterungsbedingungen (warm, sonnig, weitgehend windstill).

Dabei wurden auch gegebenenfalls im Bereich der Ackerfläche nach Nahrung suchende Vögel erfasst.

5.2 Ergebnisse

Bei keiner der drei Begehungen wurden im Bereich des Flurstücks Nr. 307 Eidechsen beobachtet. Es wurden auch keine Vorkommen nicht saurer Ampferarten festgestellt.

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Vorhabenbereich sind somit ausgeschlossen.

Während der drei Begehungen wurden auch keine nach Nahrung suchenden Vögel im Bereich des Flurstücks Nr. 307 oder auf den nördlich daran angrenzenden Ackerflächen beobachtet. Hinweise auf eine regelmäßige, intensive Nutzung der Ackerfläche als Nahrungshabitat durch im Umfeld brütenden Vogelarten liegen somit nicht vor.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die intensiv genutzte Ackerfläche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung "Muckenschopfer Straße" weist eine sehr geringe Eignung als Habitat für planungsrelevante Tierarten auf. Bei keiner der drei Begehungen wurden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten auf dem Flurstück Nr. 307 registriert, Vorkommen planungsrelevanter Arten können innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung "Muckenschopfer Straße" somit ausgeschlossen werden. So lange die Bewirtschaftung der Ackerflächen und die Pflege des Grünstreifens fortgeführt werden wie bisher und sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung keine strukturreiche Vegetation entwickeln kann, ist auch eine künftige Besiedelung durch Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder Vögel ausgeschlossen.

Ein vorhabenbedingtes Auslösen der des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten oder Verletzen) ist somit ausgeschlossen.

In den Gärten und an den Wohnhäusern westlich und südlich des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung "Muckenschopfer Straße" sowie im Bereich der östlich gelegenen Obstwiese sind Brutvorkommen insbesondere von allgemein häufigen und weit verbreiteten Vogelarten anzunehmen. Auch einzelne Quartiere von Fledermäusen können dort nicht ausgeschlossen werden. Da von vorhabenbedingten Störungen allenfalls einzelne Brutpaare beziehungsweise Individuen von Fledermäusen betroffen sein können, sind **erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen, a priori ausgeschlossen.** Bei im Siedlungsbereich und auf daran angrenzenden Flächen siedelnden Vogel- und Fledermausarten ist zudem von einer Gewöhnung an von Menschen, Fahrzeuge und Maschinen verursachte optische und akustische Reize auszugehen, so dass auch nicht-erhebliche Störungen einzelner Brutpaare beziehungsweise Individuen, die zur Aufgabe bislang genutzter Brutplätze oder Quartiere führen, ausgeschlossen sind.

Den Untersuchungsergebnissen zufolge werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten aus der Natur entfernt. Auch von den nördlich und östlich an den räumlichen Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung "Muckenschopfer Straße" angrenzenden Ackerflächen liegen keine Hinweise auf Vorkommen von Feldvögeln wie der Feldlerche, für die es durch die Verschiebung der Randstrukturen zu einer Veränderung der Kulissenwirkung kommen könnte, vor. Eine gelegentliche Nutzung der Flächen als ergänzendes Nahrungshabitat von im Umfeld brütenden Vögeln kann trotz fehlender Beobachtungen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der geringen Größe der zur Bebauung vorgesehenen Fläche kann es sich jedoch um kein essentielles Nahrungshabitat handeln, durch dessen Bebauung die Funktion der im Umfeld anzunehmenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt. Deutlich größere Flächen mit vergleichbarer Habitatausstattung bleiben

im direkten Umfeld erhalten. **Damit ist auch ein vorhabenbedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen.**

Für Arten, die typischerweise im Siedlungsbereich und auf daran angrenzenden Flächen vorkommen, wird sich durch die Errichtung des Wohnhauses mit Nutz- und / oder Ziergarten und der Garage und der damit verbundenen Erhöhung des Strukturreichtums die Habitataignung der Fläche im Vergleich zum Ist-Zustand sogar verbessern.

In den Obstbaumbeständen nördlich und östlich des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung "Muckenschopfer Straße" können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Dazu zählen holzbewohnende Käferarten, wie der Hirschkäfer, baumbewohnende Fledermausarten sowie Frei- und Höhlenbrüter. Die Distanz zwischen dem geplanten Wohngebäude und den potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt bei mindestens 70 m. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch Licht- und Geräuschemissionen, die zu einer Aufgabe potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten führen, sind somit ausgeschlossen.

Die Angaben hinsichtlich der Anlockdistanz von Licht auf Insekten variieren sehr stark. Zwar gibt es Quellen, die eine Wirkung auf Nachtfalter von 200 m oder mehr angeben, tatsächlich sind es aber nur Einzeltiere, die über eine so weite Distanz angelockt werden (SCHMIEDEL 2001¹). Setzt man für die Anlockdistanz den Wert an, bei dem 50 % der Individuen einer Art zu einem Anflug an die Lampe gebracht werden, dann ergeben sich selbst für sehr sensible Falterarten deutlich geringere Reichweiten von 25 m bis 30 m (SCHMIEDEL 2001¹). Die Anlockdistanz wird neben der Lichtstärke von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst, beispielsweise der Temperatur und der Mondphase. Insgesamt gilt aber, dass von Leuchtmitteln, die Licht mit geringem UV-Anteil emittieren, eine deutlich geringere Anlockwirkung auf Insekten ausgeht, als von Leuchtmitteln, die Licht mit hohem UV-Anteil emittieren. Bei der Gebäude- und Flächenbeleuchtung wird daher generell der Einsatz von warmweißen LEDs empfohlen. Außerdem sollen Außenleuchten so ausgerichtet werden, dass sie die Gebäude und die Zufahrt beleuchten, nicht aber Gehölze in den Hausgärten in der Umgebung oder den freien Luftraum anstrahlen. Dies wird erreicht, indem die Leuchten so ausgerichtet werden, dass sie nur in lotrechte Richtung nach unten und maximal 70 Grad davon abweichend Licht abstrahlen. Dadurch ist die Lichtabstrahlung von einem Punkt aus, der sich über den Lichtquellen befindet, nicht direkt wahrnehmbar (BfN 2013²) und auch der Umfang der ausgeleuchteten Fläche in Bodennähe wird auf das nötige Maß begrenzt.

¹ Schmiedel, J. (2001): Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt - ein Überblick. - Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 67, S. 19-51.

² BfN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Schutz der Nacht -Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skript 336 - Bad Godesberg, 84 S.